

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Bootslegerplätzen

Yacht- und Bootswerft Helmut Dick – im Folgenden „Vermieter“ genannt

1. Geltungsbereich:

- 1.1 Diese Bedingungen sind Vertragsinhalte für die Vermietung von Lagerplätzen im Freiland oder in der Halle. Sie gelten für die Sommerlager-Vermietung in der Saison vom 01.Mai bis 30.September und für die Winterlager-Vermietung in der Saison vom 01.Oktober bis 30.April des Folgejahres.
- 1.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Mietvertrages ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Stellfläche auf dem Freigelände oder in der Halle, eines Lagerbocks sowie eines Platzes im Mastenregal in der jeweiligen Saison.
- 2.2 Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch den Vermieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht. Zum Ein- und Auslagern der Boote werden durch den Vermieter mehrere Gemeinschafts-Sliptermine angeboten und dem Mieter rechtzeitig mitgeteilt.
- 2.3 Für die eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Obhutspflichten. Empfohlen wird daher ein Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung.
- 2.4 Leistungen, die nicht vom Mietvertrag erfasst werden, bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 2.5 Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt der Mieter, dass sich die eingebrachten Gegenstände in seinem Eigentum befinden. Bis zur Rückgabe sind etwaige Veränderungen dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Mietzeit, Vertragsfortsetzung

- 3.1 Für die Sommerlagervermietung beginnt das Mietverhältnis am 01.Mai und endet am 30.September. Nach Ablauf der Mietzeit wird das Mietverhältnis nicht fortgesetzt.
- 3.2 Für das Winterlager beginnt die Mietzeit am 01. Oktober und endet am 30.April. Das Mietverhältnis wird mit gleicher Laufzeit für die jeweils folgende Winterlager-Saison fortgesetzt, wenn es nicht bis zum 31. Juli schriftlich gekündigt wird.
- 3.3 Bei einer Kündigung nach dem 31.Juli kann das fortgesetzte Mietverhältnis nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gegen Zahlung eines Stornoentgelts aufgehoben werden. Das Stornoentgelt entspricht 50% der Miete. Es erhöht sich auf 100%, wenn die Kündigung erst nach dem 31.Oktober erfolgt.

- 3.4 Der Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt,
- a) wenn der Mieter mit der fälligen Miete im Rückstand geraten ist,
 - b) wenn der Mieter sonstige entgeltliche Leistungen des Vermieters trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
 - c) bei Verstößen des Mieters gegen die in Ziffer 5-7 geregelten Vertragspflichten,
 - d) bei wiederholten oder erheblichen Störungen der Betriebsabläufe des Vermieters sowie unzumutbaren Belästigungen anderer Mieter.

4. Rückgabe

- 4.1 Bis zum Ablauf der Mietzeit sind die gemieteten Flächen in vollständig geräumtem Zustand zurückzugeben. Auch alle Zubehörteile (Leitern, Planen etc.) müssen mitgenommen werden. Etwaige Bodenverunreinigungen oder andere durch den Mietgebrauch verursachte Schäden sind vor Rückgabe zu beseitigen.
- 4.2 Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vermieter für jeden angefangenen Monat unvollständiger Räumung eine Vertragsstrafe von bis zu 30 % der Saisonmiete verlangen, zurückgelassene Gegenstände nach seinem Ermessen umlagern und etwaige Schäden auf Kosten des Mieters selbst beseitigen. Die Ausübung des Vermieterpfandrechts bleibt unberührt.

5. Miete, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Als Berechnungsgrundlage der Fläche gilt: Bei Booten die max. „Länge über Alles“ x (max. Breite plus 0,4 m). Auf dem Boot gelagerte, überstehende Masten werden zur Länge hinzugerechnet, ebenso werden alle sonstigen Überstände zur „Länge über Alles“ hinzugerechnet, z.B. Klüverbäume, Bugspriets, Badeplattformen, Davids, Badeleitern, Gangways, Beiboote etc. Bei Einhausungen und sonstigen Bauten: max. Länge x (max. Breite der Einhausung plus 1,0 m). Die Formel ist reine Berechnungsgrundlage, es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Fläche.
- 5.2 Die vereinbarte Miete ist zum angegebenen Zeitpunkt fällig. Rückständige Beträge sind mit 5 Prozentpunkten (bei Unternehmern mit 9 Prozentpunkten) über dem Basiszins zu verzinsen. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 3.4 bleibt unberührt.
- 5.3 Der Mieter schuldet die vereinbarte Miete auch dann, wenn er die Nutzung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Eine Nutzung über die Dauer des Mietvertrages hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, der dafür zusätzliche Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste erhebt.

6. Zugang und Nutzung

6.1 Der Mieter hat täglich Zugang zur Stellfläche in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr.

6.2 Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.

6.3 Reparaturen / Überholungsarbeiten an der Yacht oder an sonstigen vom Mieter eingebrachten Gegenständen durch fremde Betriebe oder Personen ist nur zulässig, wenn der Vermieter dies schriftlich gestattet hat. Mit der Gestattung übernimmt der Mieter die volle Haftung für seine Beauftragten. Für die Ausweitung des Nutzerkreises ist ein Entgelt von 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer pro Mann und Tag an den Vermieter zu entrichten (Fremdfirmengebühr).

6.4 Andere als die im Mietvertrag angegebenen Gegenstände dürfen weder auf der Mietfläche noch auf dem weiteren Betriebsgelände des Vermieters abgestellt werden.

6.5 Das Freigelände und die Hallen dürfen nur auf direktem Wege zum Aufsuchen und Verlassen der vermieteten Stellfläche betreten werden. Dabei ist mit Rücksicht auf den Werftbetrieb erhöhte Vorsicht geboten.

6.6 Das Betreten anderer Boote ist strikt verboten.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das laufende Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.

7.2 Sturmsicherung für Boote im Freilager: Sollte es der Mieter versäumt haben, sein Boot, die Abdeck-Planen und sonstiges Zubehör ausreichend gegen heraufziehende Stürme zu sichern, ist der Vermieter berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ohne Rücksprache geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Planen abnehmen oder abschneiden, Segel abnehmen, weitere Sicherungen anbringen etc.) um drohende Schäden abzuwenden. Diese Leistung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 52.000 Euro zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.

7.4 Die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen, wie insbesondere Treibstoffen, Gasflaschen, Munition, Farben etc. innerhalb oder außerhalb des Schiffes ist strikt untersagt. Loses Inventar ist zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigungen im Schiff unter Verschluss zu halten.

7.5 Der Lagerbock unter dem Boot muss jederzeit so von Leitern und Zubehörteilen freigehalten werden, dass er problemlos durch unser Transportsystem aufgenommen werden kann.

- 7.6 Masten, die im Winter an Deck der Boote gelagert werden (dies ist nur im Freilager zulässig, innerhalb der Hallen dürfen keine Masten auf den Booten gelagert werden) dürfen vorn und hinten jeweils nicht mehr als 1,0 m über die Schiffsabmessungen hinausragen. Sollen längere Masten gelagert werden, ist das Mastenregal zu benutzen.
- 7.7 Bei Nutzung der Mastenregale, sind die Masten vor der Einlagerung so zu demontieren (Salinge, Radar, etc.), dass zum einen eine optimale Ausnutzung der Regalträger erfolgt und zum anderen keine Schäden an anderen Masten erfolgen können (sollte dies nicht in angemessener Weise ausgeführt sein, werden diese Arbeiten von Seiten der Werft ausgeführt und abgerechnet). Der Vermieter kann keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch unsachgemäße Lagerung Dritter entstehen. Das Ein- und Auslagern der Masten erfolgt ausschließlich durch den Vermieter bzw. seine Mitarbeiter.
- 7.8 Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifoulings), in denen Tributylzinn (TBT) enthalten ist, ist verboten. (Hinweis: Lt. Chemikalien-Verbotsverordnung werden Gewässerverunreinigungen mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar). Unterwasseranstriche, die stark abfärben, müssen vermieden werden. Sind sie dennoch vorhanden, kann der Vermieter die „Hochdruckreinigung am Krantag“ ablehnen.
- 7.9 Bei Verwendung von eigenem Heißgeschirr muss dieses nachweislich den aktuellen UVV entsprechen. Vor Nutzung von Heißbaugen im Boot muss eine zeitnahe Abnahme/Unbedenklichkeitsbescheinigung einer geeigneten Behörde, z.B. GL, DEKRA, TÜV, vorgelegt werden. Die Verwendung eigener Kran-Gurte ist nicht zulässig. Der Vermieter kann die Nutzung von bereitgestellten Heißgurten/Geschirr nach eigenem Ermessen ablehnen.
- 7.10 Dem Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet, auf der Stellfläche die Schiffsmotoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schweiß-, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Halle strikt untersagt. Bereits durch geringfügige Rauch- oder Staubbildung kann die Brandmeldeanlage einen Feuerwehreinsatz auslösen. Die Kosten eines solchen Fehlalarmes trägt der Verursacher.
- 7.11 Schleifarbeiten sind nur unter geschlossenem Folienvorhang mit absaugbaren Schleifmaschinen und angeschlossenem, leistungsfähigen Staubsauger zulässig. Die Durchführung von Spritzlackierungen o.ä. ist grundsätzlich untersagt.
- 7.12 Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Der Mieter trägt die dem Vermieter durch die Beseitigung von Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die Entsorgung von Abfällen hat der Mieter nach dem Verursacherprinzip selbst zu sorgen.
- 7.13 Der Mieter ist verpflichtet, seine Überholungsarbeiten und die für das zu Wasser lassen der Yacht notwendigen vorbereitenden Kontrollen (Seeventile, Leitungen,

Dichtungen) rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Tag vor dem Slipptermin abgeschlossen zu haben und die Yacht ab dann für das Slippmanöver bereit zu halten.

- 7.14 Fäkalien- und Grauwassertanks müssen vor dem an Land bringen der Yacht geleert bzw. deren Inhalt fachgerecht entsorgt werden. Sollte dies nicht geschehen sein, kann dies nachträglich nur durch eine Fachfirma (z.B. Remondis) erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Sollten Reste aus o.g. Tanks während des HD-Waschvorganges des Unterwasserschiffes in unser Waschwasser gelangen, muss der Waschvorgang abgebrochen werden und das betroffene, verunreinigte Waschwasser kurzfristig durch eine Fachfirma entsorgt werden. Die Kosten dafür trägt der Mieter.
- 7.15 Das An- und Abbauen oder das Verändern von Lagerbockstützen oder Pallungen durch den Mieter ist streng verboten (dies gilt für die gesamte Mietdauer!). In gebotenen Fällen, kann dies nach Rücksprache gegen Aufwandsberechnung durch den Vermieter erfolgen.
- 7.16 Bei stehenden Riggs im Freilager, darf der stehende Mast max. 15 m lang sein, anderen falls muss er gelegt werden. Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein, ein Boot mit stehendem Mast aus- oder einzukranen, kann der Vermieter dies ablehnen. Daraus entstehende Mehrkosten trägt der Mieter.
- 7.17 Die Gesamthöhe des auf dem Lagerbock abgestellte Bootes, **darf max. 4,9 m** betragen, sofern das Boot in der Halle gelagert werden soll. Darüber hinausragende Bauteile (Antennen, Geräteträger, Sprayhood) müssen rechtzeitig vor dem Krantermin durch den Mieter abgebaut werden. Sollte dies nicht geschehen sein, kann dies der Vermieter ohne weitere Rücksprache veranlassen. Diese erbrachte Leistung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 7.18 Sollte der Mieter Service- oder Reparaturleistungen durch die Yachtwerft beauftragt haben, so sind erforderliche Boots- oder Motorschlüssel unmittelbar nach Beauftragung an den Vermieter/Werft zu übergeben. Durch „Nichtabgabe der Schlüssel“ entstehender Zeitaufwand kann berechnet werden.
- 7.19 Bei starkem Muschelbewuchs des Unterwasserschiffes (normal=keine Muscheln) können sich die Kosten für die Normale HD-Reinigung am Krantag um bis zu 200% erhöhen, zzgl. einer Pauschale für die zusätzliche Entsorgung des entfernten Bewuchses. In extremen Fällen kann die HD-Reinigung durch den Vermieter abgelehnt werden.
- 7.20 Bei jedem Kranvorgang im Herbst wird jedes Boot über den Mobilkran gewogen und das tatsächliche Gewicht dokumentiert. Sollte das Gewicht des Bootes höher sein als im Winterlagervertrag angegeben, wird dies entsprechend der Winterlagerpreisliste berechnet (z.B. eine Gewichtsklasse höher, gilt für Krangebühr und Lagerbock). Ebenso werden bei allen erstmalig einzulagernden Booten die Länge, Breite und Höhe nachgemessen.

- 7.21 Sollte durch die Überschreitung der Gewichtsangabe um mehr als 2 to, der eingesetzte Mobilkran aus Sicherheitsgründen nicht in der Lage sein das fragliche Boot zu kranen, können alle entstandenen Kosten dafür nach Zeitaufwand berechnet werden (Mobilkran, sowie 8 Mitarbeiter).

8. Haftung des Vermieters

- 8.1 Für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter unbeschränkt.
- 8.2 Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erwartenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Er haftet insbesondere nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm- Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen der Vermieter nicht verpflichtet ist.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

9. Allgemeines

- 9.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 9.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. An dem Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem VSGB beteiligt sich der Vermieter nicht. Bei Streitigkeiten über den Vertrag und dessen Ausführung kann der Mieter sich jedoch an die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck wenden.
- 9.3 Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird.
- 9.4 Der Mieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters übertragen.
- 9.5 Der Mieter kann gegenüber den Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen und ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Rechts nicht mit Zahlungen aus dem Mietverhältnis im Rückstand ist.
- 9.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.